

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Schneeren-Mardorf.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 32 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Schneeren-Mardorf für die Friedhöfe in Schneeren und Mardorf am 12.12.2024 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, sind für daraufhin erstellte schriftliche Mahnungen Kosten in Höhe von 2,50 € zu zahlen, für die Einleitung eines Verwaltungszwangsverfahrens 15,00 €.

(2) Rückständige Gebühren sowie Kosten nach Absatz 1 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:
 - a) Für Personen über 5 Jahre - für 30 Jahre : 494,-- Euro
 - b) Für Kinder bis zu 5 Jahren - für 30 Jahre : 394,-- Euro
2. Wahlgrabstätte:
 - a) Für 30 Jahre - je Grabstelle- : 657,-- Euro
 - b) Für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle 21,90 Euro
3. Urnenwahlgrabstätte:
 - a) Für 25 Jahre - je Grabstelle - : 392,50 Euro
 - b) Für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle 15,70 Euro
4. Reihengrabstätte für Sargbestattungen im Rasenfeld:
 - a) Ohne Pflegeverpflichtung für die Angehörigen - für 30 Jahre einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Dauer der Nutzungszeit - : 2.021,-- Euro
 - b) Für die Plakette: 185,-- Euro
 - c) Investitionskostenanteil: 400,-- Euro
5. Urnenreihengrabstätte im Rasenfeld:
 - a) Ohne Pflegeverpflichtung für die Angehörigen - für 25 Jahre einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Dauer der Nutzungszeit - : 1.230,--Euro
 - b) Für die Plakette: 185,-- Euro
 - c) Investitionskostenanteil: 400,-- Euro

6. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:
eine Gebühr gemäß Nummer 2 b) oder 3 b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle / Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle
Je Bestattungsfall . 168,-- Euro
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
Je Bestattungsfall : 393,-- Euro
3. Die für den Neubau der Friedhofskapelle Mardorf im Jahr 1981 gezahlten Spenden werden einmalig in Höhe des gespendeten Betrages, höchstens jedoch mit 51,-- Euro als Vorausleistung auf die festgesetzte Kapellenbenutzung angerechnet.
Die Kosten für die Ausschmückung, den Organisten und weitere zusätzliche Leistungen sind hierin nicht enthalten.

III. Gebühren für die Beisetzung:

1. Für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Auflegen der Kränze und des Blumenschmucks am Tage der Beisetzung wird die Gebühr im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand direkt vom Totengräber erhoben.
2. Für das Abräumen der Kränze und des Grabschmucks sowie der überflüssigen Erde – sofern dies nicht durch die Angehörigen erledigt wird – werden die Kosten nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand direkt vom Totengräber erhoben.

IV. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmales 12,-- Euro
2. Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften 12,-- Euro

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Für ein Jahr- je Grabstelle -: 26,-- Euro

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 04.06.2020 außer Kraft.

Schneeren/Mardorf,

Der Kirchenvorstand

L. S.

Vorsitzender



Deike
Kirchenvorsteher:

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S.



Ev.-luth. Kirchenamt
in Wunstorf
Stiftsstraße 5
31515 Wunstorf
Als Bevollmächtigter

i.A. [Signature]
(Ehrenberg)